Wien, Donnerstag den 4. Juli 1878. XI. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Eine Beleuchtung der modernen Culturfortschritte.

Die „Deutsche Gemeindezeitung", die in würdiger Auffassung des Berufes eines Journales für Gemeindewesen nicht bloß das Fortschreiten in den Acten und Gesetzen sieht, sondern sich auch recht oft mit vorurtheilslosem Blicke die Wirkungen anschaut, welche der moderne Formalismus auf die Gesellschaft, auf ihr Leben und Gedeihen und ihr Glück ausübt, bringt in den Nummern 18 und 19 des laufenden Jahrganges Mittheilungen aus einer Auseinandersetzung v. Kirchmann's in der „Nat. Ztg" über die Frage, ob die menschliche Glückseligkeit unter den Einwirkungen der modernen Cultur Fortschritte oder Rückschritte machte. Wir theilen von den diesfälligen Ausführungen Nachstehendes mit:

„Unzweifelhaft ist die Arbeit für die Erreichung der Glückseligkeit in heutiger Zeit eine weit größere wie früher. Alle Beamten müssen jetzt mehr arbeiten; die Posten der Minister sind voll Sorgen und Plage. Das Land schickt alljährlich eine Anzahl seiner besten und erfahrensten Männer der Regierung zur Hilfe und Controle; auch diese arbeiten mehr wie je und das Jahr reicht nicht mehr aus, um nur ihre wichtigsten Aufgaben zu vollenden. Aehnliches geschieht in den kleineren Kreisen und in der Sphäre der Einzelnen aller Stände; selbst der reiche Fabrikant und Banquier sitzt jetzt den größten Theil des Tages in seinem Comptoir. Auch hat keine Zeit so stark wie die heutige die Kräfte der Natur in ihren Dienst gezogen; Millionen von Menschenkräften werden in mächtigen Maschinen der Arbeit der wirklichen Menschen hinzugefügt, die laut- und anspruchslos nur ihren Zwecken dienen.

Dessenungeachtet scheint der Erfolg diesem Aufwande von Mitteln nicht zu entsprechen. In den arbeitenden Classen ist statt der früheren Genügsamkeit und Zufriedenheit Neid und Haß gegen die besitzenden Classen eingedrungen; die mittleren Classen kommen in Folge der Anstrengungen, welche die größere Concurrenz und der gestiegene Luxus ihnen auferlegt, nicht zum Genuß und die Reichen ersticken wieder an der Ueberfülle des Genießens Noch bedenklicher steht es mit den sittlichen Zuständen. Die Selbstmorde nehmen in weit höherem Maße zu, als die Bevölkerung; ob das Gleiche für die Verbrechen gilt, will ich nicht entscheiden; aber die Art der Verübung derselben ist viel empörender geworden. Um einiger Thaler Gewinn werden jetzt Mordthaten ohne Bedenken verübt und der Verbrecher geht, so wie er das Blut sich abgewaschen, in die nächste Schenke und trinkt sein Glas Bier so ruhig, wie sein ehrlicher Nachbar; Zwistigkeiten, die sonst zu einer Prügelei führten, wobei es höchstens ein blaues Auge gab, werden jetzt mit den Messern ausgefochten; man sticht blindlings nach den edelsten Organen. Die Verbrechen durch feiges Auflauern nehmen in erschreckender Weise zu. Im gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verkehre wird die Moral immer laxer; das Gebiet erlaubter Täuschungen dehnt sich immer weiter aus. Ein Geschäftsmann kann zwei- und dreimal mit seinen Gläubigern accordiren; wenn es ihm gelingt, wieder Vermögen zu sammeln und wenn er luxuriöse Diners und Bälle geben kann, ist er wieder eine respectable Persönlichkeit. Die Verfälschung der Nahrungsmittel und Waaren hat sich so gesteigert, daß selbst der Staat dagegen einschreiten muß. Auch genügt es jetzt nicht mehr, gegen die Moral und das Recht zu sündigen; das bestehende Recht selbst und die Moral werden von einer zahlreichen Classe nicht mehr als gültig anerkannt und geistreiche und gelehrte Männer helfen, wenigstens theoretisch, die Achtung vor den wichtigsten Institutionen der Gesellschaft untergraben.

. . . . Was das Wohl und Glück anlangt, so sind ganz offenbar die Mittel dazu in heutiger Zeit außerordentlich vermehrt worden; selbst die niedrigsten Classen sind in Wohnung, Nahrung, Kleidung und anderen Bedürfnissen außerordentlich viel besser als in früheren Jahrhunderten gestellt. Ebenso ist der geistige Besitz gestiegen; die Wissenschaften haben wunderbare Fortschritte gemacht und das Wissen ist in viel höherem Maße durch alle Classen verbreitet. Darauf stützt sich auch das Urtheil für den Fortschritt unserer Zeit, was man überall hören kann; man übersieht nur, daß dieser Besitz blos ein Factor zum Glücke ist, welcher unwirksam bleibt, wenn nicht noch ein zweiter hinzutritt, nämlich die Empfänglichkeit dafür. Ein satter Mensch hat auch von dem feinsten Diner keinen Genuß; der Escimo sehnte sich mitten in den Genüssen von Paris nach seinen Thrantöpfen zurück. Indem so zwei Factoren zur Hervorbringung des Genusses und Glückes gehören, zeigt die Beobachtung, daß hier zwei sehr merkwürdige Gesetze bestehen. Das eine lautet dahin, daß mit dem Steigen der Güter die Empfänglichkeit dafür sinkt. Ein verwöhnter Mensch ist deshalb so schwer zufrieden zu stellen. Wer alle Tage zu Gesellschaften eingeladen wird, den lassen diese Einladungen bald sehr gleichgültig. Ein Officier mit zehn Orden

empfindet bei dem eilften nicht den zehnten Theil der Freude, welche der erste ihm machte. Wer alltäglich das Theater besucht, lacht und weint nicht mehr über die ihm vorgeführten Scenen; zerstreut, gelangweilt, schweifen seine Blicke mehr nach dem Publicum und nach den Frauen in den Logen. Für einen Virtuosen gibt es nichts Schrecklicheres, als den Besuch von Concerten. Ein Gelehrter empfindet bei seinen späteren Werken nie mehr das Entzücken, welches die Correcturbogen seiner ersten Schrift ihm gewährt hatten. Das zweite Gesetz lautet: Mit dem Steigen der Güter steigt die Empfänglichkeit für die Ursachen des Schmerzes. Der Sybarit im Alterthum konnte nicht schlafen, weil ein Rosenblatt auf seinem Lager ihn drückte. Einem Gourmand schmeckt die feinste Pastete nicht, wenn der Koch eine Kleinigkeit in der Zubereitung versehen hat. Eine vom Publicum verwöhnte Sängerin wird durch das einmalige Ausbleiben des Beifalls so alterirt, daß sie dem Publicum Sottisen sagt. Ein Staatsmann, der jahrelang die Macht im höchsten Maße geübt, wird durch die sachliche Opposition seiner Collegen so nervös, daß er um seinen Abschied bittet. Je mehr man Gelegenheit hat, in reichen Familien hinter die Vorhänge des Luxus zu blicken, um so mehr erstaunt man über die Scenen, Verstimmungen, nervösen Zustände, welche meist in so unbedeutenden Kleinigkeiten ihren Grund haben, daß sie bei beschränkteren Verhältnissen kaum beachtet werden.

Indem das Glück so das Product aus zwei Factoren ist, wo der eine in demselben Verhältniß fällt, in welchem der andere steigt, ergibt sich das merkwürdige Resultat, daß bei einigermaßen dauernden Verhältnissen die Menge der Glücksgüter auf die Größe des Glücks keinen Einfluß hat.

Wie wenig selbst die bedeutendsten Erfindungen der Neuzeit zur Vermehrung des Glückes beizutragen vermögen, dafür nur ein Beispiel. Vor der Erfindung der Nähmaschine wurde der Stand der Nähterinnen allgemein beklagt; die emsigste Arbeit bis tief in die Nacht verschaffte ihnen doch nur ein kümmerliches Brot. Mit allgemeiner Freude wurde daher die Kunde von der erfundenen Nähmaschine vernommen; und da sie schnell so vervollkommnet wurde, daß beinahe jede Nähterei damit geleistet werden konnte, so war man sicher, daß wenigstens bei dieser Classe nun für immer das Elend beseitigt sei. Allein wie sehr hat man sich getäuscht. Statt eines Kleides tragen die Frauen nun zwei und drei übereinander und diese werden mit so viel Schnüren, Spitzen, Schmelz und Sammt besetzt, daß ein Anzug heutzutage trotz der Hilfe der Maschinen dreimal mehr Zeit als früher erfordert. So ist die drückende Lage der Nähterinnen ungemindert geblieben, ja gesteigert, da die Arbeit mit der Maschine leicht schwindsüchtig macht. Es ist ein Irrthum, wenn Schulze-Delitzsch die Arbeiter damit tröstet, daß das steigende Geschick, mit welchem die Menschenarbeit auf Naturkräfte heutzutage übertragen wird, ihre Arbeit mindern und mehr Stunden zum Genuß ihnen frei machen werde. Vielmehr steigen die Bedürfnisse sofort mit dieser Uebertragung, so daß das Quantum der menschlichen Arbeit zu deren Befriedigung trotz der Maschinen unverändert bleibt.

Dasselbe gilt auch für alle jene zahlreichen Verbesserungen staatlicher und wirthschaftlicher Einrichtungen, sowie für die Vervollkommnung der Gesetze, welche als die großen Wohlthaten der modernen Cultur gerühmt werden. Das Publicum acceptirt alle diese Verbesserungen; allein sie dienen entweder gleich den Maschinen nur zur Vermehrung der Güter, oder soweit sie unmittelbar dem Genusse dienen, stumpft sich die Empfänglichkeit dafür bald ab. Neue Bedürfnisse bilden sich dann aus und neue Anforderungen werden an den Staat und seine Gesetzgebung gestellt. So erklärt es sich, weßhalb man auch auf diesem Gebiete niemals fertig wird. Man meint, wenn nur erst dies und jenes noch erreicht sei, werde Friede und Zufriedenheit über das Land sich verbreiten; alle Parteien leben in diesem verführerischen Wahn, trotzdem daß die Unzufriedenheit im Lande eher steigt wie abnimmt.

Indem so die eigenthümliche Natur des Menschen aller dieser Bemühungen spottet, würde das Quantum des Glückes zwar nicht steigen, aber auch nicht fallen, wenn nicht daneben gegenwärtig positive Ursachen für die Minderung des Glückes beständen, welche sich ebenfalls aus jenen, oben dargelegten Naturgesetzen ableiten. Zur Wirksamkeit dieser Gesetze gehört nämlich eine gewisse Stabilität der äußeren Lage, damit die Empfänglichkeit Zeit habe, sich ihr anzupassen. Alle Erschütterung des Glückes und alles Elend geht deshalb aus drei Umständen hervor: 1. aus der plötzlichen Verschlimmerung der äußeren Lage, bevor die Empfänglichkeit sich dieser wieder angepaßt hat; 2. aus der Unsicherheit des Besitzes und des Erwerbes, indem schon die Furcht vor deren Verlust beinahe wie dieser wirkt; 3. aus dem rastlosen Jagen nach den äußeren Gütern, indem man wähnt, mit deren Erreichung auch das Glück selbst erfaßt zu haben. In Bezug auf alle diese drei Ursachen befindet sich die Gegenwart im Nachtheil gegen frühere Zeiten; allein das Merkwürdigste ist, daß diese schlimmere Lage sich gerade aus jenen Fortschritten und Errungenschaften entwickelt hat, welche den Stolz unseres Jahrhunderts ausmachen.

Was ist verdienstlicher, als die neuen Erfindungen und Entdeckungen, als die Verbesserung der wirthschaftlichen Institutionen, wie z. B. die Errichtung von Börsen, welche Angebot und Nachfrage concentriren und als die kaufmännische Speculation, welche die Preise steigert, um durch Einschränkung der Consumtion den drohenden Mangel zu mildern. Die gestiegene Geschicklichkeit in Ausnutzung dieser und anderer Einrichtungen hat indeß vielen mit Leichtigkeit zu großem Vermögen verholfen, und dies Beispiel hat in allen Classen eine Jagd nach dem Glück hervorgerufen, welche nur zu sehr an das erschütternde Bild von Henneberg erinnert. Alle wirthschaftlichen Krisen lähmen nur auf kurze Zeit diese Leidenschaft; so wie der wirthschaftliche Horizont sich klärt, beginnt die Jagd von Neuem, zahlreiche Vermögen gehen dabei plötzlich zu Grunde und selbst die Glücklichen in dieser Jagd haben darüber meist die Empfänglichkeit für den Genuß verloren. Die Engländer und Nordamerikaner sind uns in dieser Jagd weit überlegen; man versteht dort weit schneller Reichthum zu erwerben, aber man versteht ihn dort auch weit weniger zu genießen. Englische und amerikanische Badeorte sind trotz des raffinirtesten Luxus, den man dort entfaltet, berüchtigt wegen der Langweile, die auf allen Gesichtern liegt.

Was ist schöner als der gegenseitige Wetteifer in Herstellung guter und billiger Producte, und wie stolz sind wir, daß die gesetzlichen Schranken in der Wahl des Aufenthaltes und des Erwerbes endlich gefallen sind. Allein gerade durch die Niederreißung dieser Schranken hat die Concurrenz in heutiger Zeit eine Höhe erreicht, welche selbst dem fleißigsten und redlichsten Producenten alle Sicherheit seines Erwerbes benimmt und ihn mit schweren Sorgen erfüllt. Theils ist es das große Capital, welches den kleinen Producenten kaum aufkommen läßt, theils ist es eine zahlreiche Classe von Schwindlern, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat und welche die auf Credit entnommenen Waaren zu Schleuderpreisen verkaufen, den Erlös verschwenden und dann sich nicht scheuen, mit dem Concurs zu schließen, um den Lauf von Neuem zu beginnen.

Die Selbstständigkeit und Sicherheit des Staates ist für alle seine Einwohner eine der wichtigsten Bedingungen ihrer Wohlfahrt; eine starke Militärmacht ist dazu unentbehrlich. Nun haben zwar die Cabinetskriege aufgehört, aber dafür sind in diesem Jahrhundert die Nationalitätskriege getreten. Die Eifersucht zwischen den Staaten ist größer geworden, und indem kein Staat dem anderen vertraut, treibt dieses Mißtrauen zu einer fortwährenden Steigerung der Heere und Flotten. Die Fortschritte der Naturwissenschaften nöthigen zu immer intensiveren und kostspieligeren Angriffsrüstungen und Schutzwehren. So leidet in heutiger Zeit die Bevölkerung aller Culturländer unter einer drückenden Steuerlast und selbst der scharfsinnigste Staatsmann weiß dieser Schraube ohne Ende kein Ziel zu setzen.

Die Beseitigung aller Standesprivilegien gehört zu den größten Triumphen dieses Jahrhunderts; das stolze Gefühl von der Gleichheit aller Menschen durchdringt alle Classen. Aber indem man diese Schranke niedergerissen hat, ist das Bestreben, sich durch die äußere Erscheinung über die andern zu erheben, zu einer früher nie gekannten Ausdehnung gestiegen und der Luxus in Kleidung, Wohnung, Bewirthung hat sich zu einem Grade gesteigert, welcher den mittleren Classen die bittersten Entsagungen hinter dem äußern Schein der Wohlhabenheit auferlegt.

Ich wende mich zu den sittlichen Zuständen. Die beste Moral, die vollkommenste Gesetzgebung bleibt ein todter Buchstabe, wenn nicht in dem Einzelnen ein sittliches Gefühl, eine Achtung vor dem sittlichen Gebot als solchem besteht, welches so kräftig ist, daß es den dagegen ankämpfenden Leidenschaften zu widerstehen vermag. Eine solche Achtung und Gesinnung ist aber dem Menschen nicht angeboren; sie will mit Sorgfalt und Ernst entwickelt und gekräftigt werden. Seit alten Zeiten sind es drei große Institutionen, welche diese Aufgabe übernommen haben: die Familie, der Staat und die Kirche; aber alle drei sind in der Erfüllung derselben durch die neuere Culturentwickelung außerordentlich gelähmt worden.

Die Zahl der Ehen nimmt bei der Unerschwinglichkeit der Kosten eines standesgemäßen Haushaltes in der zahlreichen Mittelclasse zusehens

ab. Die schöne Definition der Ehe, wonach sie ein Zusammenleben der Ehegatten ist, paßt heut zu Tage nicht mehr. Der Beamte, der Industrielle, der Fabriksarbeiter, selbst die Gehilfen im Handwerk bringen bei den gesteigerten Anforderungen und dem Drängen der Concurrenten den größten Theil des Tages außerhalb ihrer Wohnung zu. Die früheren häuslichen Arbeiten der Frau, das Waschen, Spinnen, Weben, Nähen, Stricken, Seifekochen, Schlachten, Einmachen u. s. w. sind zu Fabricationszweigen geworden, gegen welche die häusliche Arbeit nicht mehr aufkommen kann. So verläßt auch die Frau in den unteren und mittleren Classen schon früh die Wohnung; die kleinen Kinder werden in den Bewahranstalten und Schulen untergebracht und die erwachsenen müssen ebenfalls ihr Brot schon außer dem Hause suchen. Damit ist die häusliche Grundlage für die Erziehung der Kinder, insbesondere für die Bildung ihres Charakters tief erschüttert. Der Mann geht Abends ins Wirthshaus und die Frau ist nicht selten seine Begleiterin. Dazu kommt eine fasche Philanthropie; der Gebrauch des Stockes, ja selbst der Ruthe gilt bei den meisten Familien schon als eine Entwürdigung des auch in dem Kinde steckenden freien Menschen; statt die Unarten derb zu züchtigen, bleibt man bei sittlichen Ermahnungen und rechtfertigt diese aus Gründen der Lust. „Nasche nicht, mein Karlchen", heißt es, „du verdirbst dir den Magen"; „sei fleißig, mein Fritz, dafür nehme ich dich heute auch mit in's Theater" u. s. w. Dies sind keine Mittel um die Achtung vor dem Pflichtgebot als solchem zu entwickeln. Tritt nun der erwachsene Sohn in das wirthschaftliche Leben ein, so hört er auch hier, wie die Erfüllung der Pflicht überall von den Erwägungen des Nutzens abhängig gemacht wird.

Der Staat mit seiner Autorität war früher im Stande, das Rechtsgefühl zu stärken und vor Versuchungen zu bewahren; jetzt sind ihm durch die moderne Entwickelung zwei Feinde erwachsen, welche die Achtung vor seinen Gesetzen und vor seinen Beamten auf das tiefste erschüttern. Es sind dies auch hier zwei Institutionen, auf welche die Gegenwart mit Recht stolz ist: das Parlament und die Preßfreiheit. Denn bei den Gesetzen, deren Einfluß auf das Wohl des Landes erwogen werden muß, da die Interessen der verschiedenen Classen hierbei meist collidiren, entwickelt sich naturgemäß die parlamentarische Discussion zu einem Kampfe der Interessen, wo die Moral meist nur zu deren Deckmantel benutzt wird. Je wichtiger und einschneidender eine neue Gesetzvorlage ist, um so heftiger wird dieser Kampf geführt; alle schwachen Seiten der Vorlage werden schonungslos aufgedeckt, wobei auch Angriffe gegen die Personen der höchsten Staatsbeamten nicht ausbleiben. Die Zahlenmajorität der Stimmen, welche endlich den Ausschlag gibt, ist nicht geeignet, das sittliche Gefühl zu erwecken und dem Gesetze die Achtung zu sichern, ohne welche es überall da ein todter Buchstabe bleibt, wo nicht die Furcht vor der Strafe das sittliche Gefühl nothdürftig ersetzt. Das was trotz solcher Debatten an Achtung des Publikums vor der Weisheit der gesetzgebenden Gewalten sich noch erhalten hat, wird dann gründlich durch die Discussionen in den zahlreichen großen und kleinen Journalen zerstört, welche meist im Dienste bestimmter Interessen oder Associationen geführt werden, und welche die Mittel, womit schon im Parlamente gegen das Gesetz gekämpft worden, in noch weit ungenirterer Weise gebrauchen, um es als das verwerfliche Product der Intrigue und Parteilichkeit darzustellen.

Auch die Autorität der Kirche, welche im Verein mit dem Staat so wesentlich die Achtung vor Sitte und Recht zu pflegen und zu stärken vermag, ist durch Gegner gesunken, in deren souveräne Entwicklung die Gegenwart ihren höchsten Stolz setzt. Die moderne Wissenschaft, insbesondere die Naturwissenschaft und die Philosophie, haben den Glauben an die religiösen Lehren mit Hilfe einer populären Darstellung bis tief in die untersten Classen erschüttert. Der Glaube an eine göttliche Weltregierung, an ein jenseitiges Leben, wo die Tugend ihren Lohn, das Laster seine Strafe finden wird, nimmt zusehens ab und damit ist einer der wichtigsten Dämme gegen die Gewalt der Leidenschaften durchbrochen. Ebenso hat sich die Idee der Staatssouveränetät in diesem Jahrhundert so gesteigert, daß der Staat jede äußere Machtentwicklung der Kirchen eifersüchtig bewacht; und doch vermag die Kirche ihre große Aufgabe für diese Welt ohne eine gewisse auch äußere Macht nur höchst mangelhaft zu erfüllen.

Indem so die Säulen erschüttert sind, auf denen Recht und Sitte ruhen, darf man sich nicht wundern, wenn auch die sittlichen Zustände gegen die Vorzeit in ein bedenkliches Schwanken gerathen sind. Ob und welche Hilfe es dagegen geben mag, ist eine Frage, die außerhalb dieses Aufsatzes liegt. Beinahe möchte man aber an einer solchen Hilfe verzweifeln, weil die Ursachen, aus welchen diese Noth der Gegenwart hervorgegangen ist, in jenen großen Fortschritten selbst liegen, welche das laufende Jahrhundert in den Wissenschaften und in den wirthschaftlichen und staatlichen Einrichtungen gemacht hat. Die Uebelstände sind aus Entwicklungen von Mächten hervorgegangen, von denen jede in sich berechtigt ist und deren Gewalt dabei so groß ist, daß selbst die besten Gesetze dagegen nichts vermögen. Insbesondere ist es eine Täuschung, wenn man diese Hilfe von der Schule erhofft. Selbst die größten Verbesserungen hier vermögen für die Bildung des Charakters und Zähmung der Leidenschaften die Familie nicht zu ersetzen; die Zahl der Schüler ist dafür zu groß, die Zeit der Schulstunden dafür zu kurz; die Schule kann deshalb nur das Wissen und die Fertigkeiten steigern, welche aber nur der Vermehrung der Güter dienen und ebenso von den schlechten wie von den guten Trieben ausgenutzt werden können und ausgenutzt werden."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob Gemeinden wegen eines durch Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreise zugefügten angeblichen Schadens von einer Partei vor den Civilgerichten belangt werden können.

Nachdem die Eheleute Johann und Rosalia D., Eigenthümer des Hauses Nr. 4 in W. trotz der wiederholt erfolgten Zurückweisung ihres Gesuches um die Concession zum Betriebe des Schankgewerbes daselbst und trotz der vorhergegangenen Abstrafung des Johann D. wegen unbefugten Betriebes dieses Gewerbes, dasselbe gemäß der an die Bezirkshauptmannschaft K. erstatteten Anzeigen des Gemeindevorstehers von W. vom 26. November 1875 und 4. Jänner 1876 unbefugt wieder betrieben, hat die Bezirkshauptmannschaft dem Gemeindevorstande am 17. Jänner 1876 aufgetragen, die Localitäten zu sperren und den Biervorrath zu versiegeln. Hierauf erstattete der Gemeindevorsteher am 22. Jänner 1876 die Anzeige, daß von einer Gemeindecommission die in den Schanklocalitäten befindlichen Sessel, Tische, Gläser und Krüge und im Keller 4 Eimer Bier versiegelt worden sind, und bat um eine weitere Weisung, deren Erlaß derselbe, da eine solche ihm bis dahin nicht zugekommen war, am 17. März 1876 urgirte, da das saisirte Bier in Gefahr sei zu verderben und dann der hiefür zu erwerbende Erlös dem Armenfonde entgehen würde. Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft K. dem Gemeindevorsteher am 19. März 1876 geantwortet, daß der Erlös für das den Eheleuten D. saisirte Bier nicht dem Armenfonde zufalle, da dessen Beschlagnahme nicht in Durchführung eines Straferkenntnisses erfolgt sei, sondern im Grunde des § 152 Gewerbeordnung lediglich zu Sicherung des Erfolges des ämtlichen Verbotes, Bier auszuschänken. Das Eigenthumsrecht auf das saisirte Bier bleibe den Eheleuten D. unverkürzt und es bleibe ihnen anheimgestellt, das Bier irgend einem Gastwirthe zu verkaufen, und im Fale, als ihnen dies nicht gelinge und das Bier zu verderben drohen sollte, sei es vom Gemeindeamte zu veräußern und der Erlös den Eheleuten D. zu erfolgen.

Am 20. December 1876 wurde Rosalia D. bei der Bezirkshauptmannschaft K. bittlich um die Verständigung, was für eine Weisung dem Gemeindeamte in W. wegen des bei ihr saisirten Bieres zugegangen sei, und um die Weisung an dasselbe, diesfalls sogleich die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

In Folge dieser Anzeige hat die Bezirkshauptmannschaft K. unter Berufung auf ihre Weisungen vom 17. Jänner 1876 und vom 19. März 1876 dem Gemeindeamte am 26. December 1876 bedeutet, daß das versiegelte Bier sogleich zu entsiegeln und nach Auftrag sogleich zu verkaufen sei. Sollte jedoch das Bier Schaden gelitten haben, was durch den Gemeindearzt vorher zu constatiren ist, so müsse es vertilgt werden. „Für diesen Fall bleibe es den Eheleuten D. unbenommen, von der Gemeinde oder dem Schuldtragenden Schadenersatz im Civilrechtswege zu verlangen, da nur durch das Säumniß des Gemeindevorstehers in der Befolgung des erhaltenen Auftrages das Verderben des Bieres herbeigeführt worden ist."

Eine Abschrift dieses Erlasses stellte die Bezirkshauptmannschaft den Eheleuten D. zu.

Die Eheleute D. haben nun im Jänner 1877 zwei Klagen gegen die Gemeinde W. durch ihren Vorstand überreicht und zwar eine

bei dem Bezirksgerichte K. auf Ersatz von 20 fl. c. s. c. für das versiegelte und zu Grunde gegangene Bier und eine zweite bei dem k. k. Landesgerichte in P. auf Ersatz von 100 fl. c. s. c. für den durch die vom März 1876 bis Ende December 1876 andauernde gemeindeämtliche Versiegelung und Absperrung der Schank-, resp. Wohnungslocalitäten in Nr. 47 in W. erlittenen Schaden.

Das Bezirksgericht K. hat sich für competent angesehen und die Klage aufrecht beschieden. Bei der am 17. März 1877 abgehaltenen Tagfahrt sind jedoch die Kläger von der Klage zurückgetreten, daher es zur Fällung eines Urtheiles nicht kam.

Das Landesgericht in P. hat die bei demselben überreichte Klage als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet im Sinne des § 1 G. O. mit Hinweisung auf das Gesetz vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144 über die richterliche Gewalt) den Klägern am 3. Februar 1877 zurückgestellt, weil der vorliegende Ersatzanspruch aus dem Vorgange der Gemeindepolizei in W., somit aus einer Amtshandlung im übertragenen Wirkungskreise, nicht aber aus einem gemeinrechtlichen Titel gegen die Gemeinde als solche abgeleitet wird und sich daher der richterlichen Ingerenz entzieht.

Den gegen diesen Bescheid an das Oberlandesgericht gerichteten Recurs der Eheleute D. hat dasselbe mit Schreiben vom 26. Februar 1877 der Statthalterei mit der Eröffnung mitgetheilt, daß auch nach seiner Meinung die Entscheidung der vorliegenden Streitsache nicht den Gerichten, sondern den politischen Behörden zukomme und zugleich das Ersuchen gestellt, für den Fall, als die Statthalterei dieselbe Ansicht theilen sollte, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft K. vom 26. December 1876, insoweit mit derselben die Eheleute D. mit ihren Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde, beziehungsweise den Gemeindevorstand von W. auf den Civilrechtsweg gewiesen wurden, zu beheben.

Die hierüber einvernommene Bezirkshauptmannschaft hat sich dahin ausgesprochen, daß sie als politische Behörde berufen sei, nur auszusprechen, daß der Gemeindevorstand von W. für den durch den so lange verzögerten Verkauf, resp. durch die Sperre herbeigeführten Schaden verantwortlich sei, die Bemessung der Ziffer des Schadenersatzes könne nur durch den Civilrichter geschehen.

Die Statthalterei hat sich der Anschauung des Oberlandesgerichtes angeschlossen und mit Entscheidung vom 4. Juni 1877 im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte den Schlußsatz des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft K. vom 26. December 1876, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß die Eheleute D. den Ersatz eines allfälligen durch den Vorgang der Gemeinde W. bei der mit ihrem Erlasse vom 17. Jänner 1876 wegen unbefugten Gewerbebetriebes angeordneten Beschlagnahme von Bier und Schließung von Localitäten erlittenen Schadens im Civilrechtswege geltend zu machen hätten, von Amtswegen außer Kraft gesetzt, „weil der Ersatz eines solchen durch allfälliges Verschulden der Gemeinde in Ausübung der ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Amtshandlungen entstandenen Schadens nicht im Rechtswege, sondern vor den politischen Behörden geltend zu machen ist, indem die Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz auf den durch Verschulden der Administrativbehörden in Ausübung ihres Wirkungskreises verursachten Schaden nicht anwendbar sind."

Dagegen hat nun die Gemeindevorstehung von W. den Recurs überreicht. Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 11. Mai 1878, Z. 4111, dem Recurse aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben. W.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 28. August 1877, Z. 9344, betreffend die gegenseitige unentgeltliche Kranken-Spitals-Verpflegung österreichischer und französischer Unterthanen.

Die wiederholt gemachte Wahrnehmung, daß von den Verwaltungen einzelner französischer Communalspitäler das den Landesstellen mit dem h. ä. Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396 M. J. und neuerlich mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1877, Z. 185 M. J. bekannt gegebene Princip der gegenseitigen unentgeltlichen Verpflegung der in den österreichischen und in den französischen Spitälern aufgenommenen französischen, beziehungsweise österreichischen Unterthanen nicht beachtet wurde, haben das Ministerium des Innern veranlaßt, im Wege des Ministeriums des Aeußern dahin zu wirken, daß die Rückvergütung der Verpflegskosten zwischen Oesterreich und Frankreich näher festgestellt werde.

Durch die im diplomatischen Wege gepflogene Verhandlung wurde die vom k. und k. Ministerium des Aeußern hieher mitgetheilte Erklärung der französischen Regierung erzielt, daß in allen Spitälern Frankreichs ohne Ausnahme, daher nicht blos in den Staats- sondern auch in den Communal-Spitälern mittellose Kranke ohne Unterschied der Nationalität, mithin auch die österreichischen Unterthanen unentgeltlich verpflegt werden und die genaue Einhaltung dieses Grundsatzes von der französischen Regierung angeordnet wurde. Die beiderseitigen Regierungen hätten sich jedoch darin zu unterstützen, um den Ersatz der Verpflegskosten von dem Verpflegten oder von den zahlungspflichtigen Verwandten hereinzubringen, falls diese in der Lage sind, den Ersatz zu leisten.

Von der unentgeltlichen Verpflegung bleiben nur die Unheilbaren (infirmes) die Geisteskranken und die Findlinge ausgeschlossen, bezüglich welcher die französische Regierung bei dem bisher befolgten System der Heimsendung bis an die Grenze verbleiben zu müssen erklärt. Die französische Regierung erklärte jedoch zugleich, geneigt zu sein, die Rückvergütung der Auslagen (avances) bei diesen Hilfsbedürftigen erst vom Tage der Präsentation des Uebernahmsbegehrens an zu verlangen und wenn demselben stattgegeben wird, den Hilfsbedürftigen unentgeltlich bis an die Grenze bringen zu lassen, falls die österreichische Regierung diesfalls die Reciprocität beobachten würde.

Die Unterstützung der beiden Regierungen, behufs Hereinbringung der Kosten und zwar jener der Verpflegung und der Heimsendung, hätte wie bei den ersterwähnten Kranken Platz zu greifen

Indem der k. k. . . . . diese Erklärungen der französischen Regierung bekannt gegeben werden, wird dieselbe aufgefordert, hinsichtlich des Vorschlages der französischen Regierung wegen der reciproken Behandlung der Hilfsbedürftigen der letzthervorgehobenen Kategorie (Unheilbare, Geisteskranke und Findlinge) ihr Gutachten nach mit dem Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen zu erstatten und dabei die in den letzten 10 Jahren (1867 bis inclus. 1876) vorgekommenen Fälle solcher Heimsendungen und wo thunlich den hiedurch aufgelaufenen Kostenbetrag nachzuweisen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Bohuslav Chotek zu Chotawa und Wognie den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Karl Grafen Zaluski zum k. und k. a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am persischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem unbesoldeten Attaché Honorarlegationssecretär Grafen Agenor Goluchowski den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationssecretär Rüdiger Freiherrn v. Biegeleben die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Wundärzten Albert Kropsch und Anton Unger das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Med. Dr. Ernst Mayer in Prachatitz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Josef Ritter Franz v. Astrenberg den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements bei der Landesregierung für Schlesien Regierungsrathe Ignaz Feyfar die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Bergcommissär Johann Tuskany in Komotau zum Revier-Bergbeamten, den Bergcommissär Ludwig Jarolimek der Berghauptmannschaft in Prag zum Ober-Bergcommissär und den Adjuncten Josef Scharbinger des Revier-Bergamtes in Teplitz zum Bergcommissär, unter Belassung auf ihren dermaligen Standorten, dann den Bergbau-Eleven Arthur Grafen St. Julien-Wallsee zum Adjuncten des Revier-Bergamtes in Komotau ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle bei der Finanzlandescasse in Linz in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Casse-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 146.)

Ingenieurposten in der neunten, eventuell Bau-Adjunctenposten in der zehnten Rangsclasse beim galizischen Staatsbaudienste, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 147.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.